

Dabei sein ist nicht dabei sein

Was Teilhabe heißt, was sie verlangt — und warum sie ohne Kommunikation Anwesenheit bleibt

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

17. August 2026

Arbeitsfassung. Dieser Text macht den Begriff zum Gegenstand, der in dieser Reihe sonst überall der Maßstab ist. Er klärt, was Teilhabe bedeutet, wo die gängige Definition ungenau wird, was die Forschung seit zehn Jahren an ihre Stelle gesetzt hat — und was daraus für die Unterstützte Kommunikation folgt. Quellen mit Prüfvermerk am Ende; dort ist auch ausgewiesen, was ich im Volltext geprüft habe und was nicht.

Inhalt

1. Drei Menschen in einem Raum
2. Was Teilhabe heißt
3. Die Stelle, an der die Klassifikation ungenau wird
4. Anwesenheit ist nicht Beteiligtsein
5. Teilhabe als Verwirklichungschance
6. Teilhabe im Gesetz
7. Was Teilhabe mit Unterstützter Kommunikation verlangt
8. Die fünf Bedingungen der Mitentscheidung
9. Was die Zahlen sagen
10. Was Teilhabe herstellt
11. Grenzen dieses Textes
12. Fazit in fünf Sätzen
13. Literatur (mit Prüfvermerk)

1. Drei Menschen in einem Raum

Ein Gruppenraum, Dienstagvormittag, zwölf Menschen sitzen im Kreis. Es wird besprochen, was am Wochenende ansteht.

Die erste Person sitzt am Rand. Sie ist da. Ihr Name steht auf der Anwesenheitsliste, und in der Dokumentation wird stehen, dass sie an der Gruppenstunde teilgenommen hat. Gefragt wurde sie nicht.

Die zweite Person sitzt im Kreis. Sie wird gefragt, und sie wird sogar abgewartet. Aber alles, was sie sagen kann, sind die Wörter, die jemand anderes vor Monaten für sie ausgesucht hat. Sie kann *Ja*, *Nein*, *Toilette*, *Trinken* und *fertig*. Sie kann nicht sagen, dass sie den Vorschlag albern findet.

Die dritte Person sitzt im Kreis, hat ihr Gerät dabei, jemand hat die Wörter für dieses Gespräch vorbereitet, und die anderen wissen, dass Antworten hier länger dauern. Sie widerspricht. Der Plan ändert sich.

Alle drei waren anwesend. Bei allen dreien wird »hat teilgenommen« im Bericht stehen. Aber nur bei einer ist etwas passiert, das den Namen Teilhabe verdient. Der Unterschied zwischen diesen drei Situationen ist der Gegenstand dieses Textes — und er ist, wie sich zeigen wird, seit rund zehn Jahren auch der Gegenstand der internationalen Teilhabeforschung.

2. Was Teilhabe heißt

Die maßgebliche Definition steht in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation. Dort heißt Teilhabe — im englischen Original *participation* — **das Einbezogenensein in eine Lebenssituation**. Die Schwesterkategorie *Aktivität* meint die Durchführung einer Aufgabe

oder Handlung durch einen Menschen. Und eine Beeinträchtigung der Teilhabe ist entsprechend ein Problem, das jemand beim Einbezogensein in Lebenssituationen erlebt.

Zwei Beobachtungen zu dieser Definition, bevor wir weitergehen.

Erstens: Sie ist eine Beziehungsaussage, keine Eigenschaftsaussage.

»Einbezogensein« ist nichts, was ein Mensch hat oder kann. Es ist etwas, das zwischen ihm und einer Situation besteht — oder eben nicht. Wer teilhat, hat an etwas teil. Das klingt trivial, hat aber eine harte Folge: Teilhabe lässt sich nicht an einer Person messen, ohne die Umstände mitzumessen. Der ICF-Text dieser Reihe hat das für die Klassifikation insgesamt begründet; für den Teilhabe-Begriff selbst gilt es doppelt.

Zweitens: Das deutsche Wort ist nicht das Alltagswort. Die deutsche Fassung übersetzt *participation* mit *Teilhabe*, und das Sozialrecht hat den Begriff übernommen. Umgangssprachlich meint »teilnehmen« aber genau das, was die erste Person in unserem Gruppenraum getan hat: anwesend sein. Diese Unschärfe ist folgenreich, weil sie in Berichten, Anträgen und Plänen fortwirkt. Wer »nimmt an der Gruppe teil« schreibt, hat noch nichts über Teilhabe gesagt.

Von den Nachbarbegriffen ist Teilhabe so abzugrenzen: *Teilnahme* ist die bloße Anwesenheit. *Partizipation* wird im pädagogischen Sprachgebrauch meist enger verwendet und meint Mitbestimmung an Entscheidungen. *Integration* beschreibt die Eingliederung in ein bestehendes System, das sich selbst nicht ändert. *Inklusion* beschreibt die Umkehrung der Beweislast: Nicht der Mensch passt sich dem System an, sondern das System richtet sich so ein, dass alle vorkommen. Teilhabe ist dabei das Ergebnis, das Inklusion herstellen soll.

3. Die Stelle, an der die Klassifikation ungenau wird

Die Definition ist gut. Ihre Umsetzung in der Klassifikation ist es nicht ganz — und wer mit Teilhabe arbeitet, sollte die Schwachstelle kennen, statt sie zu übersehen.

Die Klassifikation trennt Aktivität und Teilhabe im **Modell** sauber. In der **Kodierung** stehen beide dann in einer gemeinsamen Liste, dem d-Bereich. Es gibt keine verbindliche Regel, welcher Eintrag als Aktivität und welcher als Teilhabe zu lesen ist. Die Folge ist, dass verschiedene Studien und verschiedene Bedarfsermittlungen dasselbe Wort für sehr verschiedene Dinge verwenden und ihre Ergebnisse dann schlecht vergleichbar sind.

Der meistzitierte Vorschlag zur Behebung stammt von Whiteneck und Dijkers: **Aktivitäten kann man allein tun; Teilhabe bekommt ihre gesellschaftliche Dimension dadurch, dass sie mit oder für andere stattfindet.** Praktisch schlagen sie vor, die ersten sechs Kapitel des d-Bereichs als Aktivität zu lesen und die letzten drei als Teilhabe.

Für unsere Arbeit ist diese Grenze keine Feinheit, sondern die wichtigste Linie überhaupt. »Kann das Symbol für *Brötchen* zuverlässig ansteuern« ist Aktivität. »Bestellt beim Bäcker selbst« ist Teilhabe. Der Erfolgsmessungs-Text dieser Reihe fordert bereits, an der zweiten Sorte Sätze zu messen; hier steht die Begründung, warum das nicht Geschmackssache ist.

4. Anwesenheit ist nicht Beteiligtsein

Die eigentliche Klärung kam 2016 aus der Forschung zur Kindheit mit Behinderung. Christine Imms, Mats Granlund und Kolleginnen und Kollegen haben den Begriff auseinandergenommen und ihn in einem Rahmenwerk neu zusammengesetzt, das heute maßgeblich ist: der **Familie teilhabebezogener Konstrukte** (*family of Participation-Related Constructs*, kurz fPRC).

Der Kern ist eine Zweiteilung. Teilhabe besteht aus:

- **Anwesenheit** (*attendance*) — »being there«, also **anwesend sein in der Lebenssituation, körperlich oder virtuell**. Gemessen wird sie als Häufigkeit des Dabeiseins oder als Bandbreite der Situationen, an denen jemand überhaupt vorkommt.
- **Beteiligtsein** (*involvement*) — **das Erleben von Teilhabe während der Anwesenheit**. Dazu gehören Engagement, Motivation, Ausdauer und soziale Verbundenheit.

Und dann kommt der Satz, auf den es ankommt. In den Worten der Urheber selbst ist Anwesenheit **eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung** für Beteiligtsein.

Damit ist die Situation aus dem ersten Kapitel begrifflich erfasst. Die erste Person hatte Anwesenheit und kein Beteiligtsein. Sie hatte die halbe Teilhabe — und die halbe Teilhabe ist in der Dokumentation von der ganzen nicht zu unterscheiden. Genau das ist die Gefahr: **Wenn Teilhabe nicht definiert wird, wird üblicherweise die Anwesenheits-Dimension gemessen** — wie oft jemand an etwas teilnimmt, welcher Anteil einer Gruppe bei etwas dabei war. Das ist die bequeme Hälfte. Sie steht in jeder Anwesenheitsliste und in jedem Gruppenprotokoll, und sie sagt über das, was der Mensch dort erlebt hat, nichts.

Der Rahmen ordnet außerdem, wovon beide Hälften abhängen: von Dingen **in** der Person (Aktivitätskompetenz, Selbstbild, Vorlieben) und von Dingen **außerhalb** der Person (Umwelt und Kontext). Und er trifft eine Aussage, die für die Praxis mehr wert ist, als sie zunächst aussieht: **Teilhabe ist Mittel und Ziel zugleich**. Man nimmt teil, um etwas zu lernen — und man lernt, um teilnehmen zu können. Wer das ernst nimmt, hört auf, Teilhabe als Belohnung für erreichte Fähigkeiten zu behandeln, die man sich erst verdienen muss.

5. Teilhabe als Verwirklichungschance

Warum ist das mehr als eine begriffliche Ordnungsübung? Weil hinter der Zweiteilung eine Gerechtigkeitsfrage steht.

Die Philosophin Martha Nussbaum hat in ihren Tanner Lectures — dem öffentlich zugänglichen Vorläufer ihres Buches *Frontiers of Justice* — die erste der drei Vorlesungen ausschließlich der Behinderung gewidmet; sie trägt den Titel »Capabilities and Disabilities«. Ihr Argument dort: Die stärksten Gerechtigkeitstheorien der westlichen Tradition denken Gesellschaft als Vertrag zwischen freien, gleichen und unabhängigen Partnern, die sich zum wechselseitigen Vorteil zusammentun. Wer dauerhaft auf andere angewiesen ist, kommt in

dieser Konstruktion nicht vor — nicht aus Bosheit, sondern strukturell. Und weil der zugrunde liegende Personbegriff Personsein als Vernünftigkeit fasst, gerät die gleiche Bürgerschaft von Menschen mit kognitiver Behinderung in Schwierigkeiten.

Nussbaums Gegenentwurf ist der Fähigkeiten-Ansatz, den sie mit Amartya Sen teilt: **Gerechtigkeit misst sich nicht am Besitz von Mitteln, sondern an den realen Verwirklichungschancen eines Menschen.** Es zählt nicht, was jemand hat, sondern was er damit tatsächlich tun und sein kann.

Für die Teilhabe folgt daraus etwas Praktisches. Ein Gerät im Schrank ist ein Mittel. Die Verwirklichungschance entsteht erst, wenn das Gerät geladen ist, dabei ist, die richtigen Wörter enthält und Menschen in Reichweite sind, die antworten. Assistenz ist in dieser Logik keine milde Gabe, sondern das, was die Chance überhaupt herstellt.

Im deutschsprachigen Fachdiskurs ist genau dieser Anschluss gemacht worden: Peter Bartelheimer und Mitautorinnen und Mitautoren binden den Teilhabebegriff an den Fähigkeiten-Ansatz und die Verwirklichungschancen und verschieben damit den Blick von der Systemebene auf die einzelne Person und ihre Lebensführung — Teilhabeleistungen sollen Mittel bereitstellen, Benachteiligung verhindern und Barrieren abbauen. Der Begründungstext dieser Reihe, »Mehr als ein Recht«, führt diese Linie aus.

6. Teilhabe im Gesetz

Gilt für Deutschland. Die in diesem Abschnitt genannten Gesetze sind deutsches Sozialrecht. Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt international — ihre Umsetzung ist von Land zu Land verschieden.

Teilhabe ist in Deutschland kein Fachwort, sondern ein Rechtsbegriff, und zwar ein tragender. Schon der Behinderungsbegriff des Neunten Sozialgesetzbuchs ist über Teilhabe definiert: Behinderung entsteht danach im Zusammenwirken einer Beeinträchtigung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die einen Menschen an der gleichberechtigten Teilhabe hindern. Behinderung ist damit auch im Gesetz ein Verhältnis, keine Eigenschaft.

Am deutlichsten wird es bei der Bedarfsermittlung. **§ 118 Absatz 1 SGB IX** verlangt, dass sie »durch ein Instrument erfolgen« muss, »das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert«. Das Instrument muss die Beeinträchtigungen in neun Lebensbereichen erfassen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. **Kommunikation**
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. häusliches Leben

7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

8. bedeutende Lebensbereiche

9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Kommunikation ist also nicht ein Randthema der Bedarfsermittlung, sondern einer ihrer neun gesetzlich vorgeschriebenen Lebensbereiche — und sie ist zugleich die Voraussetzung dafür, in mehreren der anderen acht überhaupt vorzukommen. Ohne Kommunikation gibt es keine interpersonellen Beziehungen im Sinne von Nummer 7 und kein staatsbürgerliches Leben im Sinne von Nummer 9.

Dazu treten die Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§§ 76 ff. SGB IX) und international die UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 3 nennt die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft als Grundsatz, Artikel 21 sichert Zugang zu Information und Kommunikation ausdrücklich auch über ergänzende und alternative Kommunikationsformen, Artikel 29 die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, Artikel 30 die am kulturellen Leben.

7. Was Teilhabe mit Unterstützter Kommunikation verlangt

Jetzt die Frage, um die es hier eigentlich geht: Was braucht es?

Erstens: Gelegenheiten — und die sind nicht dasselbe wie Zugang. Das Partizipationsmodell von Beukelman und Mirenda unterscheidet zwei Sorten von Barrieren. **Zugangsbarrieren** liegen bei der Person: Motorik, Wahrnehmung, Sprache, Kognition, Schriftsprache. **Gelegenheitsbarrieren** werden von außen gesetzt und zerfallen in fünf Arten — Regeln, eingeschliffene Gewohnheiten, fehlendes Wissen, fehlendes Können und Einstellungen.

Die Pointe dieses Modells ist eine Warnung an unseren eigenen Berufsstand: **Gegen eine Gelegenheitsbarriere hilft kein Hilfsmittel.** Ein Sprachcomputer beseitigt keine Hausregel, keine Gewohnheit, kein Vorurteil. Wenn ein System »nicht angenommen wird«, ist die erste Frage deshalb nicht, was der Person fehlt, sondern ob es überhaupt Gelegenheiten gab, in denen sich Sprechen gelohnt hätte.

Zweitens: Kompetenz in vier Bereichen, nicht in einem. Janice Light hat kommunikative Kompetenz für Menschen, die Unterstützte Kommunikation brauchen, in vier zusammenhängenden Bereichen beschrieben — linguistisch, operational, sozial und strategisch — und später um psychosoziale Faktoren wie Motivation, Einstellung, Zutrauen und Widerstandsfähigkeit sowie um Barrieren und Unterstützung in der Umwelt ergänzt. Teilhabe scheitert selten an einem dieser Bereiche allein, und sie gelingt nie durch einen allein.

Drittens: ein Vokabular, das mehr kann als Bedürfnisse. Kommunikation dient nach Light vier Zwecken: Bedürfnisse äußern, Informationen austauschen, **soziale Nähe** herstellen und soziale Umgangsformen bedienen. Ein Vokabular, das nur den ersten Zweck bedient, kann rechnerisch keine Teilhabe erzeugen — es erzeugt Versorgung. Die zweite

Person aus dem ersten Kapitel hatte genau dieses Vokabular. Der Erzählen-Text dieser Reihe führt aus, was fehlt, wenn die soziale Nähe fehlt.

Viertens: Vorhalten statt Bereitstellen auf Bestellung. Das ist der Punkt, an dem sich Teilhabe von Therapie unterscheidet. Wann ein Mensch etwas sagen, fragen oder mit jemandem ins Gespräch kommen möchte, lässt sich nicht planen. Eine Begegnung im Bus, im Wartezimmer, auf der Straße passiert jetzt und nicht nach Termin. Daraus folgt: Das Kommunikationsmittel muss **immer** dabei sein, und es muss Menschen geben, die **jederzeit** als Gesprächspartner einspringen können. Diese Bereitschaft — das Vorhalten — ist selbst eine Leistung. Kommunikationsunterstützung, die nur zu vereinbarten Übungszeiten verfügbar ist, erzeugt Aktivität. Teilhabe erzeugt sie nicht.

Fünftens: Partner, die es können. Von allen Stellschrauben ist die Schulung der Gesprächspartner die am besten belegte. Der Wirksamkeits-Text dieser Reihe führt die Befundlage; hier genügt die Folgerung für den Teilhabebegriff: Beteiligtsein entsteht in einer Beziehung, und an einer Beziehung sind immer zwei beteiligt.

8. Die fünf Bedingungen der Mitentscheidung

Wenn Teilhabe im Kern Mitentscheiden heißt und nicht Anwesendsein, dann lässt sich angeben, was für eine echte Entscheidung erfüllt sein muss. Die folgenden fünf Bedingungen sind **Praxisableitung**, kein Forschungsbefund — sie fassen zusammen, was aus dem Entscheidungsfindungs-Text, dem Haltungs-Text und dem Rechtsrahmen folgt:

1. **Ich habe die Informationen**, die ich für die Entscheidung brauche.
2. **Mir werden die Folgen so erklärt, dass ich sie verstehen kann** — in meiner Sprache, meiner Kommunikationsform, in meinem Tempo.
3. **Ich habe eine echte Auswahl** — mehrere annehmbare Möglichkeiten, nicht nur die Zustimmung zu einer fertigen Lösung.
4. **Meine Antwort wird verstanden** — mein Gegenüber erkennt meine Äußerung, nimmt sie ernst und vergewissert sich, dass es mich richtig verstanden hat.
5. **Ich bekomme die Mittel, es zu sagen** — eine Kommunikationsform und ein Hilfsmittel, mit dem ich mich überhaupt ausdrücken kann.

Fehlt auch nur eine dieser Bedingungen, ist es keine Entscheidung mehr, sondern Fremdbestimmung mit dem Anschein von Beteiligung. Die fünfte ist dabei diejenige, die in der Praxis am häufigsten fehlt und am seltensten als Fehler erkannt wird — weil eine Person ohne Mittel zum Antworten schlicht als einverstanden gilt.

9. Was die Zahlen sagen

Für Deutschland liefert der Teilhabebericht der Bundesregierung die Zahlen. Die Datenbasis ist eine Befragung von rund 22.000 Menschen ab 16 Jahren, ausdrücklich einschließlich

besonderer Wohnformen und Pflegeeinrichtungen — also unter Einschluss derjenigen, die in Haushaltsbefragungen sonst fehlen. Der dritte Bericht weist unter anderem aus: eine Erwerbstätigenquote von 53 Prozent gegenüber 81 Prozent bei Menschen ohne Beeinträchtigung, und — für unser Thema die sprechendste Zahl — **33 Prozent, die sich oft einsam fühlen, gegenüber 16 Prozent**. Teilhabe misslingt also messbar genau dort, wo sie Beteiligtsein wäre und nicht bloß Anwesenheit.

Für Menschen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation im Besonderen sind die belastbaren Zahlen international. Eine australische Untersuchung verglich Schulkinder zwischen 10 und 15 Jahren mit komplexem Kommunikationsbedarf, mit Körperbehinderung ohne Kommunikationsbedarf und ohne Behinderung, jeweils über mehrstündige Beobachtung im Schulalltag: Die Kinder mit Kommunikationsbedarf waren seltener an denselben Orten und in denselben Aktivitäten wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, zeigten insgesamt geringeres Engagement und hatten kleinere soziale Netzwerke. Für das Erwachsenenalter liegen Interviewstudien zur Einsamkeit im Übergang vor; sie sind klein und qualitativ und taugen als Illustration, nicht als Quote. Und für die Erwerbsarbeit gilt der ernüchternde Befund, dass technische, fachliche und rechtliche Fortschritte bislang **nicht** zu höheren Beschäftigungsquoten geführt haben.

Ein Hinweis zur Redlichkeit: Die deutschen Zahlen beschreiben Menschen mit Beeinträchtigungen insgesamt, nicht Menschen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation. Die beiden Gruppen dürfen nicht ineinandergerechnet werden.

10. Was Teilhabe herstellt

Bleibt die Frage, ob sich Teilhabe überhaupt gezielt erhöhen lässt — oder ob sie nur ein frommer Zielbegriff ist.

Der interessanteste Beleg kommt aus der Ergotherapie und heißt PREP. Über zwölf Wochen wird in fünf Schritten gearbeitet: Ziele setzen, Plan bauen, umsetzen, messen, weitergehen. Das Entscheidende ist, **woran** interveniert wird: nicht an der Person, sondern an ihrer Umwelt. Barrieren werden weggeräumt, Jugendliche und Eltern werden begleitet. Die Jugendlichen nahmen anschließend an den Freizeitaktivitäten teil, die sie sich selbst ausgesucht hatten — einkaufen mit Freundinnen, Radfahren, im Chor singen —, und die Wirkung hielt.

Das ist deshalb bemerkenswert, weil hier das Kernversprechen des bio-psycho-sozialen Modells eingelöst wird: **Teilhabe stieg, ohne dass sich an der Beeinträchtigung etwas geändert hätte**. Es wurde an den Umweltfaktoren gearbeitet — an genau der Seite der Gleichung, auf der auch Unterstützte Kommunikation arbeitet.

Für unsere Ziele folgt daraus eine einfache Regel. Ein gutes Teilhabeziel benennt beide Hälften: **wo** jemand vorkommen soll (Anwesenheit) und **was er dort erleben und bewirken können soll** (Beteiligtsein). »Nimmt dienstags an der Gruppe teil« ist ein halbes

Ziel. »Bringt in der Dienstagsgruppe einen eigenen Vorschlag ein, und der Vorschlag wird verhandelt« ist ein ganzes.

11. Grenzen dieses Textes

Die Forschung misst überwiegend nicht das, was sie als Ziel angibt. Eine Übersichtsarbeit hat rund 270 Interventionsstudien zur Unterstützten Kommunikation bei Kindern auf den fPRC-Rahmen abgebildet. Ergebnis: Berichtet werden vor allem Aktivitätskompetenz und Kontext; Anwesenheit und Beteiligtsein, Selbstbild und Umwelt bleiben unterbelichtet. Wer also sagt, Unterstützte Kommunikation diene der Teilhabe, sagt etwas fachlich Richtiges — aber die Belegkette dafür ist dünner, als der Satz klingt. Das ist keine Nebenbemerkung, sondern die wichtigste Einschränkung dieses Textes.

Für Deutschland fehlen die Daten ganz. Es gibt keine belastbare deutsche Erhebung zur Teilhabe von Menschen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation. Was ich in Kapitel 9 anführe, ist entweder allgemein (Teilhabebericht) oder international (Schulbeobachtung, Einsamkeitsinterviews). Diese Lücke benennt auch der Wirksamkeits-Text dieser Reihe.

Die Belege sind ungleich stark. Die Zweiteilung in Anwesenheit und Beteiligtsein ist begrifflich gut begründet und von den Urhebern selbst mehrfach ausformuliert; sie ist aber ein Rahmenwerk, kein Messergebnis. Die PREP-Befunde stammen aus der Arbeit mit Jugendlichen mit Körperbehinderung — **eine Stichprobe von Menschen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation war das nicht.** Die Übertragung ist plausibel, aber sie ist eine Übertragung. Die fünf Bedingungen in Kapitel 8 sind ausdrücklich Praxisableitung.

Nicht alle Quellen konnte ich im Volltext lesen. Der Literaturteil weist das einzeln aus. Wo ich nur die Zusammenfassung und die Zitierangabe geprüft habe, steht ein ○.

Und eine Grenze in der Sache selbst: Teilhabe ist nicht voraussetzungslos. Sie setzt Lernprozesse voraus — nicht nur bei den Menschen mit Behinderung, sondern vor allem bei ihrem Umfeld und bei den Organisationen, die Teilhabe ermöglichen sollen. Daraus folgt aber gerade **nicht**, dass jemand erst »teilhabefähig« gemacht werden müsste, um dabei sein zu dürfen. Die Reihenfolge ist umgekehrt: Man lernt Teilhabe, indem man teilhat. Das ist der praktische Gehalt des Satzes, dass Teilhabe Mittel und Ziel zugleich ist.

12. Fazit in fünf Sätzen

Teilhabe heißt Einbezogenheit in eine Lebenssituation — eine Beziehung zwischen Mensch und Umständen, keine Eigenschaft eines Menschen. Sie besteht aus zwei Hälften, Anwesenheit und Beteiligtsein, und die erste ist notwendig, aber nicht hinreichend: Wo Teilhabe nicht ausdrücklich definiert wird, wird fast immer nur die Anwesenheit gezählt, weil sie die bequeme Hälfte ist. Für Menschen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation entscheidet über die zweite Hälfte, ob es Gelegenheiten gibt, ob das Vokabular mehr kann als Bedürfnisse, ob das Mittel jederzeit da ist und ob Menschen antworten können —

Gelegenheitsbarrieren beseitigt kein Gerät. Im deutschen Recht ist Kommunikation einer von neun Lebensbereichen der Bedarfsermittlung und zugleich die Voraussetzung, in mehreren der übrigen überhaupt vorzukommen. Und weil Teilhabe Mittel und Ziel zugleich ist, muss niemand sie sich erst verdienen: Man lernt sie, indem man teilhat.

13. Literatur (mit Prüfvermerk)

Geprüft am 17.08.2026. ✓ = Volltext bzw. Gesetzestext selbst eingesehen. ○ = Zitierangabe (Autoren, Jahr, Zeitschrift, Band, Seiten, DOI) geprüft, **Inhalt nur über Zusammenfassung oder Sekundärquelle** — Volltext lag hinter einer Bezahlschranke.

Begriff und Rahmenwerk

1. ○ **WHO (2001)**. *International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)*. Genf. Deutsche Fassung 2005 (DIMDI, seit 2020 im BfArM). — Teilhabe als »Einbezogenheit in eine Lebenssituation«; Aktivität als »Durchführung einer Aufgabe oder Handlung«.
2. ✓ **Granlund, M., Imms, C., King, G., Andersson, A. K., Augustine, L., Brooks, R., Danielsson, H., Gothlander, J., Ivarsson, M., Lundqvist, L.-O., Lyngegård, F. & Almqvist, L. (2021)**. Definitions and Operationalization of Mental Health Problems, Wellbeing and Participation Constructs in Children with NDD: Distinctions and Clarifications. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 18(4), 1656. doi 10.3390/ijerph18041656 — **Open Access (CC BY)**. Von zwei fPRC-Urhebern; enthält die hier verwendeten Definitionen wörtlich: Anwesenheit als »being there«, körperlich oder virtuell; Beteiligtsein als das Erleben während der Anwesenheit; Anwesenheit als notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung; und den Befund, dass ohne ausdrückliche Definition üblicherweise nur die Anwesenheits-Dimension gemessen wird. (*Der frei zugängliche Ersatz für Nr. 3 — Volltext liegt in `./quellen/`*)
3. ○ **Imms, C., Granlund, M., Wilson, P. H., Steenbergen, B., Rosenbaum, P. L. & Gordon, A. M. (2017)**. Participation, both a means and an end: a conceptual analysis of processes and outcomes in childhood disability. *Developmental Medicine & Child Neurology*, 59(1), 16–25. doi 10.1111/dmcn.13237 — Die Erstdarstellung des fPRC. **Bezahlschranke** (Verlagsserver antwortete am 17.08.2026 mit »402 Payment Required«); Hochschulrepositorien in Nimwegen und Melbourne führen den Titel, ohne mir den Volltext auszuliefern.
4. ○ **Imms, C. u. a. (2016)**. »Participation«: a systematic review of language, definitions, and constructs used in intervention research with children with disabilities. *Developmental Medicine & Child Neurology*, 58(1), 29–38. — Die Sprachanalyse, aus der der Rahmen hervorging.
5. ○ **Whiteneck, G. & Dijkers, M. P. (2009)**. Difficult to measure constructs: conceptual and methodological issues concerning participation and environmental factors. *Archives of Physical Medicine and Rehabilitation*, 90(11 Suppl.), S22–S35. PMID 19892071 — Die Trennung Aktivität/Teilhabe (allein vs. mit oder für andere) und der Vorschlag, die d-Kapitel 1–6 als Aktivität, 7–9 als Teilhabe zu lesen. **Bezahlschranke**.
6. ○ **Levasseur, M., Richard, L., Gauvin, L. & Raymond, É. (2010)**. Inventory and analysis of definitions of social participation found in the aging literature: proposed taxonomy of social activities. *Social Science & Medicine*, 71(12), 2141–2149. — Sechsstufige Taxonomie von der Vorbereitung auf Begegnung bis zum Beitrag für die Gemeinschaft. **Wichtig für die Einordnung: Die Arbeit stammt aus der Alternsforschung, nicht aus der Behindertenhilfe; die Stufen sind eine Taxonomie sozialer Aktivitäten, keine Entwicklungsleiter**. In diesem Text deshalb nicht als Gliederungsgerüst verwendet.

Gerechtigkeit und deutscher Diskurs

7. ✓ **Nussbaum, M. C. (2004).** *Beyond the Social Contract: Toward Global Justice*. The Tanner Lectures on Human Values, Bd. 24, S. 413–507. University of Utah Press. — **Frei zugängliche Veröffentlichung der Tanner-Stiftung; Volltext eingesehen, liegt in `./quellen/`.** Vorlesung I »Capabilities and Disabilities: Justice for Mentally Disabled Citizens« (S. 418–456) behandelt auf 39 Seiten ausschließlich Behinderung: der Personbegriff als Vernünftigkeit und die Folgen für die gleiche Bürgerschaft (S. 417); die Probleme der Vertragstradition bei Behinderung (S. 418); der Fähigkeiten-Ansatz als Gegenentwurf (ab S. 448); Bildung und Einbeziehung (ab S. 452). Nussbaum weist auf S. 415 selbst darauf hin, dass es sich um Auszüge aus dem Manuskript handelt, das als *Frontiers of Justice* bei Harvard University Press erschien. Die vollständige Liste der zehn zentralen Fähigkeiten steht auf S. 500–501; der Anhang zu Vorlesung I (S. 455–456) bricht in Nr. 7 ab.
8. ○ **Nussbaum, M. C. (2006).** *Frontiers of Justice: Disability, Nationality, Species Membership*. Cambridge, MA: Harvard University Press. — Die Buchfassung. **Kein freier Volltext**; das Repositorium der Universität Chicago führt den Text ausdrücklich nur als Zitat.
9. ○ **Bartelheimer, P., Behrisch, B., Daßler, H., Dobslaw, G., Henke, J. & Schäfers, M. (2020).** *Teilhabe — eine Begriffsbestimmung*. Reihe »Beiträge zur Teilhabeforschung«. Wiesbaden: Springer VS. ISBN 978-3-658-30609-0, doi 10.1007/978-3-658-30610-6 — Die maßgebliche deutschsprachige Begriffsarbeit; Anschluss an den Fähigkeiten-Ansatz und die Verwirklichungschancen. **Bezahlschranke**. Kurzfassung derselben Gruppe: »Teilhabe — Versuch einer Begriffsbestimmung«, in: Wansing, Schäfers & Köbsell (Hrsg.), *Teilhabeforschung — Konturen eines neuen Forschungsfeldes*, Springer VS 2023.
10. ○ **Sen, A.** Verwirklichungschancen-Ansatz (*capability approach*). — Die ökonomisch-philosophische Grundlage von Nr. 7 bis 9.

Recht (Deutschland)

11. ✓ **§ 118 Abs. 1 SGB IX.** — Bedarfsermittlung »durch ein Instrument ..., das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert«; neun Lebensbereiche, darunter Kommunikation. Wortlaut am 17.08.2026 auf gesetz-im-internet.de geprüft.
12. ○ **§ 2 Abs. 1 SGB IX** (Behinderungsbegriff über Wechselwirkung und gleichberechtigte Teilhabe); **§§ 76 ff. SGB IX** (Leistungen zur Sozialen Teilhabe).
13. ○ **UN-Behindertenrechtskonvention**, Art. 3 (volle und wirksame Teilhabe), Art. 21 (Zugang zu Information und Kommunikation, ausdrücklich auch über ergänzende und alternative Kommunikation), Art. 29 (politisches und öffentliches Leben), Art. 30 (kulturelles Leben). In Deutschland seit 2009 innerstaatlich verbindlich.

Unterstützte Kommunikation

14. ○ **Beukelman, D. R. & Mirenda, P.** *Augmentative and Alternative Communication*. — Partizipationsmodell; Gelegenheitsbarrieren (Regeln, Gewohnheiten, Wissen, Können, Einstellungen) gegenüber Zugangsbarrieren.
15. ○ **Light, J. (1989)** und **Light, J. & McNaughton, D. (2014).** Communicative competence for individuals who require augmentative and alternative communication: A new definition for a new era of communication? *Augmentative and Alternative Communication*, 30(1). — Vier Kompetenzbereiche (linguistisch, operational, sozial, strategisch), 2003 ergänzt um psychosoziale Faktoren sowie Barrieren und Unterstützung in der Umwelt.
16. ○ **Light, J. (1988).** Vier Zwecke der Kommunikation: Bedürfnisse, Informationsaustausch, soziale Nähe, soziale Umgangsformen.

17. ○ **Prinsloo, P., Dada, S., Bastable, K., Raghavendra, P. & Granlund, M. (2024).** The application of the family of participation-related constructs (fPRC) framework to AAC intervention outcomes in children with complex communication needs: a scoping review. *Augmentative and Alternative Communication*, 40(3), 182–195. doi 10.1080/07434618.2023.2276701 — 270 eingeschlossene Studien; Anwesenheit, Beteiligtsein, Selbstbild und Umwelt unterbelichtet. **Bezahlschranke**; das Repositorium in Jönköping führt den Titel ohne Volltext. Grundlage für Kapitel 11.
18. ○ **Raghavendra, P., Olsson, C., Sampson, J., McInerney, R. & Connell, T. (2012).** School participation and social networks of children with complex communication needs, physical disabilities, and typically developing peers. *Augmentative and Alternative Communication*, 28(1), 33–43. doi 10.3109/07434618.2011.653604 — 39 Kinder von 10 bis 15 Jahren, Beobachtung im Schulalltag.
19. ○ **Cooper, L., Balandin, S. & Trembath, D. (2009).** The loneliness experiences of young adults with cerebral palsy who use alternative and augmentative communication. *Augmentative and Alternative Communication*, 25(3), 154–164. doi 10.1080/07434610903036785, PMID 19591004 — **Sechs Teilnehmende**, qualitative Interviews. Als Illustration verwendbar, nicht als Quote.
20. ○ **Systematische Übersicht zu Anpassungen am Arbeitsplatz für Erwachsene, die Unterstützte Kommunikation nutzen.** *Augmentative and Alternative Communication*, 39(3), 2023. — Fehlende Anpassungen als fortbestehende Barriere; keine Steigerung der Beschäftigungsquoten trotz technischer und rechtlicher Fortschritte.

Teilhabe herstellen

21. ○ **Anaby, D. u. a. (2018).** The effectiveness of the Pathways and Resources for Engagement and Participation (PREP) intervention: improving participation of adolescents with physical disabilities. *Developmental Medicine & Child Neurology*. — Zwölfwöchige, umweltbezogene Intervention in fünf Schritten. **Stichprobe: Jugendliche mit Körperbehinderung, nicht Menschen mit Bedarf an Unterstützter Kommunikation** (siehe Kapitel 11).

Daten

22. ○ **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021).** *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen*. Veröffentlicht am 30.04.2021. — Erwerbstätigenquote 53 % gegenüber 81 %; 33 % gegenüber 16 % fühlen sich oft einsam. **Zahlen aus Sekundärquellen übernommen; vor jeder Weiterverwendung an der Fundstelle im Bericht prüfen.**
23. ✓ **Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (»Teilhablesurvey«),** infas im Auftrag des BMAS. Rund 22.000 Personen ab 16 Jahren, einschließlich besonderer Wohnformen und Pflegeeinrichtungen; Erhebung 2017–2021. Abschlussbericht Mai 2022 (BMAS-Forschungsbericht 598), zweite Welle Forschungsbericht 661. *(Angaben auf den BMAS-Seiten am 17.08.2026 geprüft.)*
24. ✓ **Stand des vierten Teilhabeberichts:** Projekt beim Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Laufzeit März 2023 bis Februar 2025, Schwerpunkte »Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben« sowie »Familie und soziale Bindungen«. Die Projektseite wies den Bericht am 17.08.2026 noch als laufend aus; eine Veröffentlichung ließ sich nicht bestätigen. **Zitierfähig bleibt vorerst der dritte Bericht.**

Texte dieser Reihe

25. **Tiedemann, L. (2026).** Die gemeinsame Sprache der Teilhabe (ICF) · Zählen, was zählt (Erfolgsmessung) · Mehr als ein Recht · Die Entscheidung bleibt bei der Person · Im Zweifel für die Person (Haltung) · Wer erzählt, ist jemand (Erzählen) · Belegt, nicht versprochen (Wirksamkeit) · Der Einzelfall genügt nicht (Einrichtungen). AssistUK-Grundlagentexte. (*Hausintern; Quellenapparate dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.